

GEMEINDE BRUNSBEEK

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

KREIS STORMARN

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

TEXT (TEIL B)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE GEM. § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN DARF DIE SOCKELHÖHE MAX. 0,6 m ÜBER DER OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLISSUNGS-STRASSE LIEGEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE FIRSHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSS-BODENS.

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE WIRD BESTIMMT, DASS GEBÄUDE NUR BIS ZU EINER MAXIMALEN LÄNGE VON 15 m ZULÄSSIG SIND. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE.

2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN BZW. IHRER GERADLINIGEN VERLÄNGERUNG UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SOWIE ZWISCHEN HINTERER BAUGRENZE BZW. IHRER GERADLINIGEN VERLÄNGERUNG UND KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN IST MAX. 1 WOHNUNG JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. IN DEN BAUGEBIETEN MIT FESTGESETZTER NUR ZULÄSSIGER EINZELHAUSBEBAUUNG KANN AUSNAHMSWEISE EINE DER HAUPTWOHNUNG UM MIND. 30 % UNTERGE-ORDNETE EINLIEGERWOHNUNG ZUGELASSEN WERDEN.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

IN DEN VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 BauGB

KNICKS

K DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN UND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

VERSIEGELUNG

DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE SIND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ÜBER EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

OBERFLÄCHENWASSER

UNBELASTETES DACHFLÄCHENWASSER IST IN DEN KNICKGRABEN DES NEUEN KNICKS UND IN DAS GEPLANTE REGEN-RÜCKHALTEBECKEN EINZULEITEN.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE MIT AUSRICHTUNG NACH SÜDEN IN DEN BEREICHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES, LÄRMPEGELBEREICH III, IST FÜR AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN UND BÜRO-RÄUMEN GEM. DIN 4109 EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS VON $R'_{w,res}=35$ dB EINZUHALTEN. IN DIESEN BEREICHEN SIND FÜR STRASSENZUGEWANDTE HAUSFRONTEN SCHALLGE-DÄMPFTE DAUERLÜFTUNGEN FÜR ALLE SCHLAF- UND KINDERZIMMER VORZUSEHEN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB

ALLEEAUSBESSERUNG (ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN)



DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME ENTLANG DES RADWANDERWEGES SIND IN DER ART BIRKE (BETULA PENDULA) IN EINE UNVERSIEGELTE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm EINZUPFLANZEN. DER BAUMBESTAND IST ZU ERGÄNZEN, SO DASS DER MAXIMALABSTAND DER ALLEEBAÜME 10 m BETRÄGT.

INNERHALB DER VERKEHRSLÄCHE SIND MIND. 14 EINZELBÄUME (SIEHE PLANZEICHNUNG: VORSCHLAG FÜR PFLANZ-STANDORT) ANZUPFLANZEN. FÜR DIE EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN ZU WÄHLEN. DIE BÄUME SIND IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 9 qm ZU PFLANZEN.

FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN HECKE SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN ZU WÄHLEN.

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE ARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN.

KNICKNEUANLAGE



DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG). EIN ÜBERLAUF DES KNICKGRABENS ZUM REGENRÜCKHALTEBECKEN IST HERZUSTELLEN.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

8. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND GLEICHWINKLIG AUSZUBILDEN. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30 BIS 50 GRAD. FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN UND CARPORTS SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

IM WA-GEBIET SIND METALLISCH GLÄNZENDE FASSADEN, SPIEGELFASSADEN SOWIE METALLISCH GLÄNZENDE VERGLASUNGEN UND SPIEGELVERGLASUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIO-ZEINEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND DURCH EINE MAHD IM HERBST DES JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG.

ZUFAHRTEN/STELLPLÄTZE

ZULÄSSIG SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE, SPEZIELLE BELÄGE/PFLASTERUNGEN MIT HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT UND GUTEN WASSERSPEICHEREIGENSCHAFTEN ODER ÄHNLICHES.

ALLEEAUSBESSERUNG AM RADWANDERWEG

DIE SANDBIRKEN SIND MIT EINEM STAMMUMFANG VON 10-12 cm, GEMESSEN IN 1 m HÖHE, ZU PFLANZEN.

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

GEEIGNETE ARTEN: FELDAHORN, STIELEICHE, EBERESCHE, HAINBUCH, SPITZAHORN ODER ÄHNLICHE ARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 16-18 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE).

HECKENPFLANZUNG

HEIMISCHE ARTEN WIE SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLUNDER, GINSTER ODER HAINBUCH SIND ZU WÄHLEN. ZULÄSSIG SIND AUCH ROTBUCH UND FELDAHORN.

MINIMIERUNG DER VERSIEGELUNG

DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IM BEREICH DES WA-GEBIETES WIRD OHNE ASPHALTDECKE AUSGEFÜHRT.

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSBRAUCHT WERDEN.

DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN SOLLTE AUF ALLEN NICHT VERSIEGELTEN FLÄCHEN NICHT ERFOLGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
FH 9 m	MAXIMALE FIRSHÖHE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE ANBAUVERBOTSZONE
--	---

VERKEHRSLÄCHEN

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	STRASSENVERKEHRSLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: RADWEG
	BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND FÜR ABWASSERBESEITIGUNG

	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
	REGENRÜCKHALTEBECKEN
	TRANSFORMATORENSTATION
	CONTAINERSTANDORT

GRÜNFLÄCHEN

	PRIVATE HAUSGÄRTEN
--	--------------------

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
K	KNICKSCHUTZSTREIFEN

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

	FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
GFL	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
L	LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

	FLÄCHEN MIT SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN
LPB III	BEZEICHNUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 12,14 BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

	ERHALT VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	ERHALT VON KNICKS
	ANPFLANZEN VON HECKEN
	ANPFLANZEN VON KNICKS
	BEPFLANZUNGSMASSNAHME

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, BAUWEISE VERMÄSSUNGEN

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

§ 9 (7) BauGB

§ 16, 22 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
	ORTSDURCHFARTSGRENZE

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUPTGEBÄUDE, NEBENGEBÄUDE
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	BÄUME IM STRASSENRAUM

DARSTELLUNGEN

UND HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

KNICKAUFBAU

MASSTAB 1:100

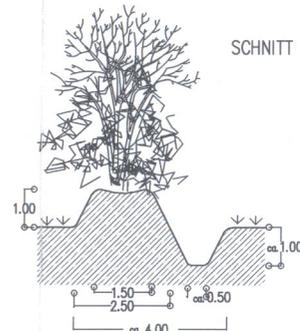
ZAHLENANGABEN IN METERN

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEgebenEN ANTEILEN:
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBÜCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWELNS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE UND RÖTER HARTRIEGEL JEWELNS (10 %), HASEL UND SCHLEHE JEWELNS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ- UND REIHEN-ABSTAND VON 1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

AUF DER WALLKRÖNE IST ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DES NIEDER-SCHLAGSWASSERS EINE CA. 10 cm TIEFE PFLANZMULDE AUSZUBILDEN.



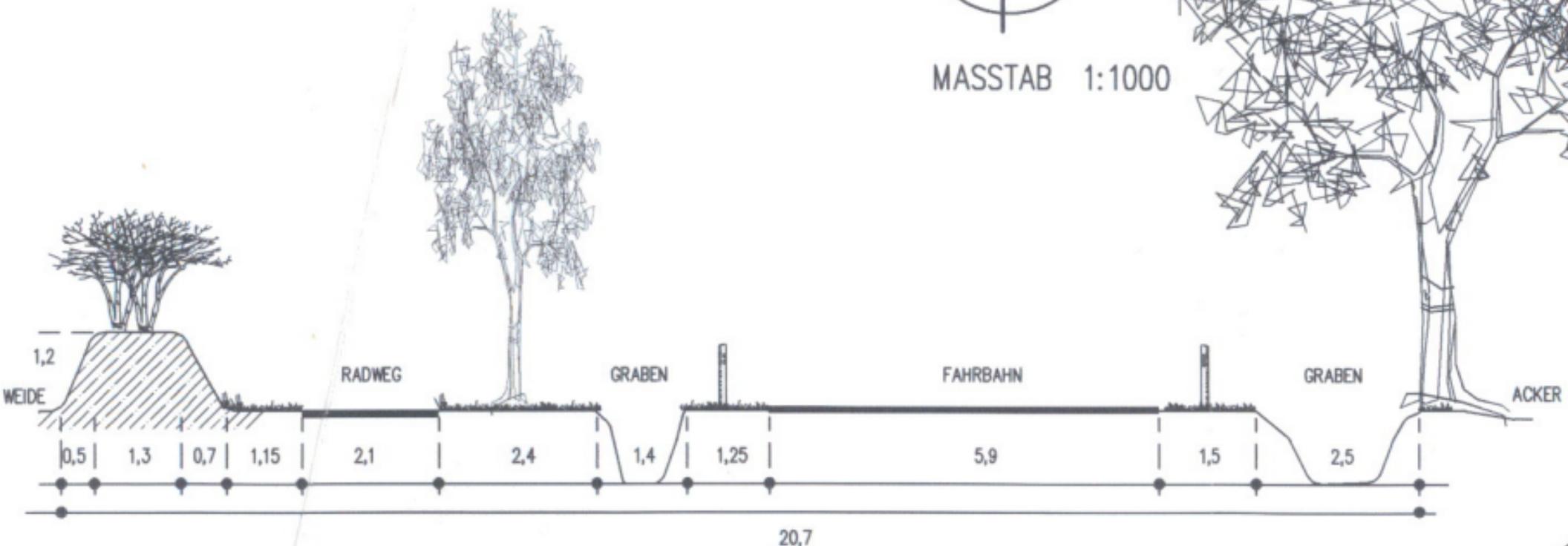
DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1:100

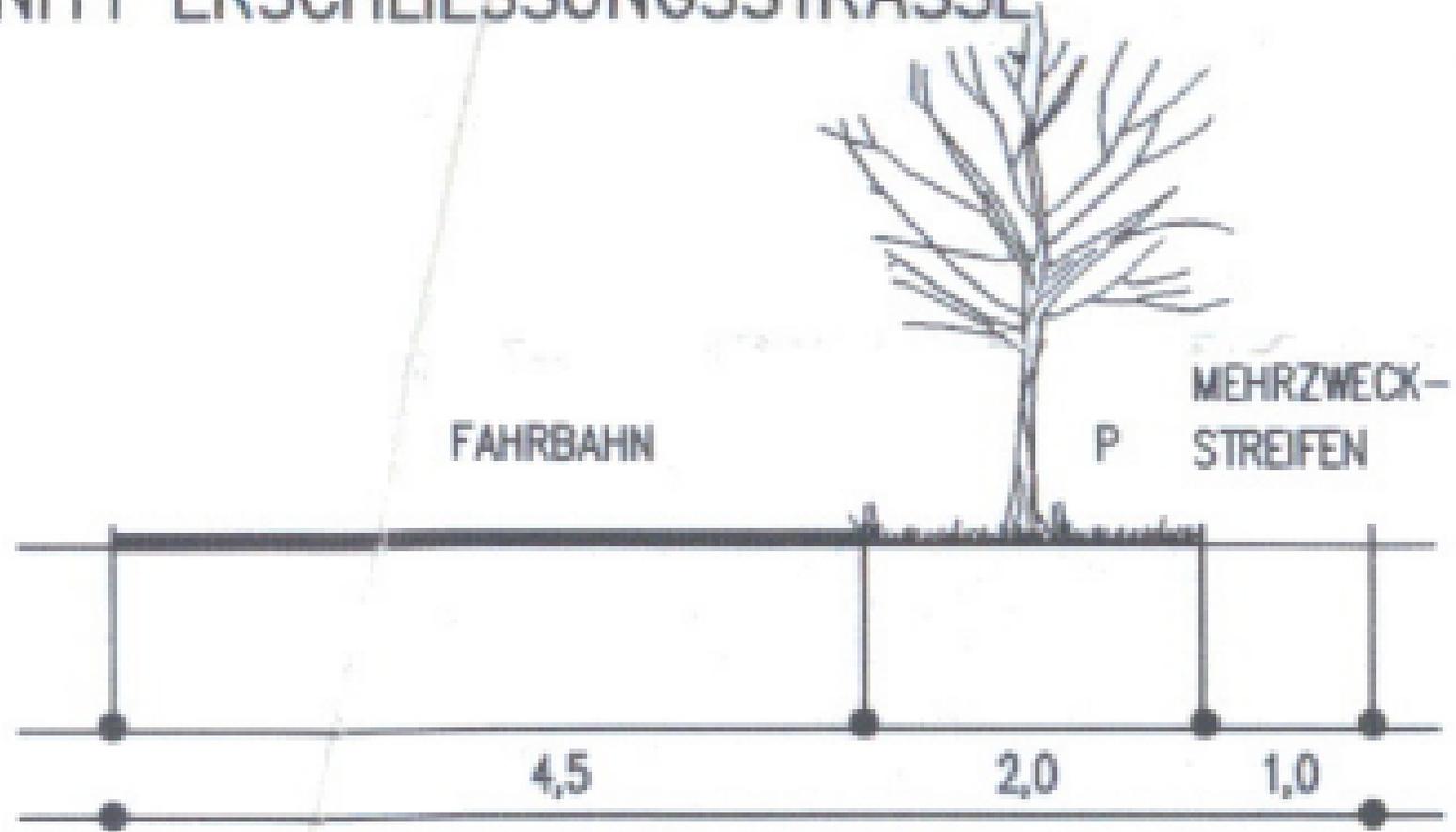
ZAHLENGABEN IN METERN SCHNITT L 160



MASSTAB 1:1000



SCHNITT ERSCHLIESSUNGSTRASSE



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.03.1998/01.09.1998. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 20.03.1998 ERFOLGT.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.10.1998 VERZICHTET WORDEN.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.10.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 13.10.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 02.11.1998 BIS ZUM 03.12.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.10.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3. FEB. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 17. MAI 1999



Olaf Jäger
ÖFFENTLICH BESTELLTER
VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.12.1998/02.02.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 08.12.1998/02.02.1999 SOWIE ERGÄNZEND AM 06.04.1999 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BRUNSBEK, 20. April 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.4.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 24.4.1999 IN KRAFT GETRETEN.

BRUNSBEK, 07. Juni 1999



Olaf Jäger

BÜRGERMEISTER